



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 20. November 2002

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen	1014
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Berichtigung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Juli 1998 -	1015
Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg	1015
Ministerium des Innern	
Änderung des Amtes Ketzin	1016
Änderung des Amtes Milow	1016
Änderung des Amtes Werder	1016
Änderung des Amtes Zehdenick und Gemeinden	1016
Eingliederung der Gemeinde Altenhof in die Gemeinde Finowfurt	1016
Eingliederung der Gemeinde Neugrimnitz in die Gemeinde Althüttendorf	1016
Änderung des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)	1016
Ministerium des Innern	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Partnerschaften Polizei und Schule - Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen	1017
Landkreis Teltow-Fläming	
Bildung des Eigenfischereibezirkes Kliestower See in der Stadt Trebbin, Ortsteil Kliestow	1018
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2002	

**Bekanntmachung
der
Vereinbarung
über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss
für die Prüfung zum
Betriebsleiter für Eisenbahnen**

Vom 16. September 2002

Die in Potsdam am 11. Dezember 2001 unterzeichnete Vereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen ist nach § 8 am 11. Dezember 2001 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. September 2002

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Vereinbarung
über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss
für die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen**

§ 1

(1) Die beigetretenen Länder errichten gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung - EBPV) vom 7. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1023) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Weitere Länder können der Vereinbarung jederzeit beitreten. Im Folgenden werden alle Unterzeichner dieser Vereinbarung Vertragspartner genannt.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wird lediglich anstelle eines eigenen Prüfungsausschusses jeweils für den Vertragspartner tätig, der den Prüfling gemäß Abschnitt 2 der Verordnung zugelassen hat. Die Zuständigkeiten der Länder bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Aufsicht über den gemeinsamen Prüfungsausschuss üben die Vertragspartner gemeinsam aus. Sie bedienen sich hierzu gemäß § 2 Abs. 4 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung eines Kuratoriums, in das jeder Vertragspartner bis zu zwei Vertreter entsendet. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme.

(2) Dem Kuratorium obliegt ferner

1. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium,

2. die Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Prüfungsausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreters,
3. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den gemeinsamen Prüfungsausschuss,
4. die Festsetzung der Höhe der Prüfungsentgelte.

(3) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses werden dem Kuratorium von den Vertragspartnern vorgeschlagen.

§ 3

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Kuratoriumsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertragspartner vertreten ist.

(3) Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Veranlassung des Vorsitzenden statt oder wenn mindestens ein Drittel der Vertragspartner diese schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt.

§ 4

Das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt am Main führt die Geschäfte des Kuratoriums und des gemeinsamen Prüfungsausschusses, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung ergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 5

Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses nimmt an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Präsident des Oberprüfungsamtes oder ein von ihm benannter Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere sachkundige Personen oder Stellen einladen.

§ 6

Die schriftliche Prüfung soll am Sitz der zulassenden Aufsichtsbehörde stattfinden. Die mündliche Prüfung erfolgt bei dem Oberprüfungsamt, falls der gemeinsame Prüfungsausschuss keinen anderen Ort beschließt.

§ 7

Kosten für die Mitwirkung des Oberprüfungsamtes entstehen

den Vertragspartnern nicht. Die Vertragspartner tragen die Reisekosten für die von ihnen in den gemeinsamen Prüfungsausschuss entsandten Mitglieder. Der anderweitig nicht gedeckter Aufwand für die Prüfungskommission wird durch Prüfungsentgelte gedeckt.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres kündigen. Durch eine solche Kündigung bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern unberührt.

Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe Berlin	Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel der Freien Hansestadt Bremen
--	---

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
--	---

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur	Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Verkehr
--	--

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Schleswig-Holstein
---	--

Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
--	--

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	Ministerium für Stadtentwick- lung, Wohnen und Verkehr Brandenburg
---	--

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland	Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
---	--

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
--	--

**Berichtigung der Richtlinien über Flächen
für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Fassung Juli 1998 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 23. Oktober 2002

Die Abschnitte 4 und 10 der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vom 25. März 2002 (ABl. S. 466) werden wie folgt berichtigt:

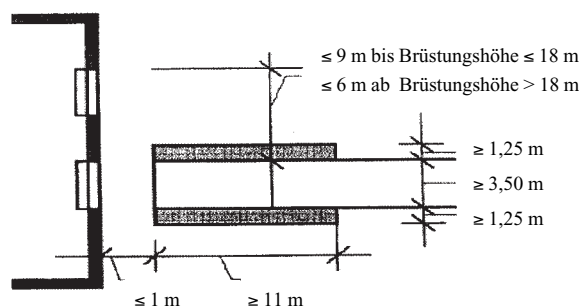
a) Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der nach den Abschnitten 3 oder 13 zulässigen Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.“

b) In Abschnitt 10 wird Bild 3 wie folgt geändert:

Bild 3



**Grundsätze für die Ausgleichszahlungen
bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personen-
nahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen
im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 14. November 2002

Der Runderlass über Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg vom 3. November 1999 (ABl. S. 1183) wird in seiner Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Änderung des Amtes Ketzin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Etzin in die amtsangehörige Stadt Ketzin zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 besteht das Amt Ketzin bis zum Wirksamwerden der diese Verwaltungseinheit betreffenden gesetzlichen Gebietsänderungsregelung aus den amtsangehörigen Gemeinden Falkenrehde, Tremmen und Zachow sowie der Stadt Ketzin.

Änderung des Amtes Milow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Oktober 2002

Infolge der Bildung der Gemeinde Milower Land aus den Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Vieritz und Zollchow zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Milow bis zum Wirksamwerden der diese Verwaltungseinheit betreffenden gesetzlichen Gebietsänderungsregelung die Gemeinden Milower Land und Nitzahn an.

Änderung des Amtes Werder

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Töplitz des Amtes Werder in die geschäftsführende amtsfreie Stadt Werder (Havel) zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 besteht das Amt Werder bis zum Wirksamwerden der diese Verwaltungseinheiten betreffenden gesetzlichen Gebietsänderungsregelung aus der amtsangehörigen Gemeinde Golm, die sich der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Werder (Havel) bedient.

Änderung des Amtes Zehdenick und Gemeinden

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Burgwall und Krewellin in die Stadt Zehdenick zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Zehdenick und Gemeinden bis zum Wirksamwerden der diese Verwaltungseinheit betreffenden gesetzlichen Gebietsänderungsregelung die folgenden Gemeinden an:

Badingen, Kappe, Klein-Mutz, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Wesendorf, Zabelsdorf und die Stadt Zehdenick.

Eingliederung der Gemeinde Altenhof in die Gemeinde Finowfurt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Altenhof,
Amt Joachimsthal (Schorfheide)

in die amtsfreie Gemeinde Finowfurt

mit Wirkung vom 30. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Neugrimnitz in die Gemeinde Althüttendorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Neugrimnitz,
Amt Joachimsthal (Schorfheide)

in die Gemeinde Althüttendorf,
Amt Joachimsthal (Schorfheide)

mit Wirkung vom 1. Januar 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Altenhof in die amtsfreie Gemeinde Finowfurt mit Wirkung vom 30. Dezember 2002 und der Eingliederung der Gemeinde Neugrimnitz in die Gemeinde Althüttendorf mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gehören dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) ab dem 1. Januar 2003 folgende Gemeinden an:

- Althüttendorf
- Friedrichswalde
- Joachimsthal, Stadt
- Ziethen.

Partnerschaften Polizei und Schule

Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern (IV/4.2-2765)
und des Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport (22.2-71-0480)
Vom 10. September 2002

1 Vorbemerkung

Kriminalprävention ist eine komplexe Aufgabe, die ein gemeinsames Handeln unter Schaffung kooperativer Netze „vor Ort“ erfordert. Hierbei können echte Chancen und Möglichkeiten einer wirksamen Vorbeugung genutzt und weiterentwickelt werden. Die Zurückdrängung und Bekämpfung von Kinder- und Jugenddelinquenz erfordert ein von einem ganzheitlichen Problemlösungsverständnis getragenes enges Zusammenwirken von Schule, Polizei und weiteren Verantwortlichen.

Polizei und Schule stellen sich der Herausforderung der weiterhin hohen Zahlen an jungen Tatverdächtigen, der zunehmenden Anzahl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter sowie teilweise erheblichen Gewaltbereitschaft unter Schülerinnen und Schülern. Die Vielschichtigkeit der Ursachen von normabweichendem Verhalten erfordert von den Verantwortlichen eine übergreifende Zusammenarbeit. Dieser Aufgabe nahmen sich bereits in der Vergangenheit auch Polizei und Schule auf unterschiedlichen Ebenen und in vielfältigen Formen durch gemeinsame Unterrichtsgestaltung, Durchführung von Projekttagen oder themenbezogenen Veranstaltungen an. Eine Initiierung von Schulpartnerschaften folgt dem Gedanken, diese Zusammenarbeitsformen zwischen Schule und Polizei auf eine neue qualitative Stufe zu stellen. Neben der Festigung des kriminalpräventiven Gedankens sollen dabei auch Sicherheitsbelange der Schule einschließlich möglicher aktueller Gefährdungslagen in den Blick genommen werden.

2 Zielgruppe

Zielgruppe partnerschaftlicher Aktivitäten in den Schulen gemäß Nummer 3 sind vor allem die Lehrkräfte als Multiplikatoren kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Inhalte, im schulischen Zusammenhang tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Die Schulpartnerschaften werden gebildet und ausgebaut durch die unter Nummer 5 benannten Ansprechpartner.

Schulen in freier Trägerschaft bestimmen selbständig über Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

3 Ziel der Partnerschaft

Ziel der Partnerschaft ist es, durch früh ansetzende präventive Einflussnahme das Entstehen von Kriminalität und Gewalt in Schule, schulischem Umfeld und darüber hinaus zu verhindern bzw. zu minimieren sowie die Festigung des Rechtsbewusstseins, die Verstärkung des Sicherheitsgefühls und das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in Schule und Polizei zu fördern. Hierfür ist die Aktivierung und Vernetzung der Ressourcen der genannten Verantwortsträger eine wesentliche Voraussetzung.

4 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe der Verfolgung von Straftaten vorzusorgen sowie Straftaten und Verkehrsunfälle zu verhüten. In diesem Kontext obliegt es den Schutzbereichen der Polizeipräsidien mit den in ihrem Verantwortungsbereich gelegenen Schulen sowie dem zuständigen staatlichen Schulamt eine enge und effektive Zusammenarbeit zur Kriminalitätsverhütung, Verkehrserziehung/Verkehrsunfallverhütung und Beseitigung von so genannten „Angsträumen“ in Schule und Schulumfeld zu gewährleisten.

Die Schule trägt gemäß § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung bei. Zu ihren Aufgaben zählt die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen. Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang obliegt es den Schulen, eine enge und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Schutzbereichen der Polizei zu sichern.

5 Benennung der Ansprechpartner

5.1 Ansprechpartner Polizei

5.1.1 Grundschulen

Als „Ansprechpartner Polizei“ fungieren die jeweils zuständigen Revierpolizisten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

5.1.2 Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufen I und II (dazu gehören im Bereich der Förderschulen in jedem Fall die Allgemeinen Förderschulen; andere Förderschulen können ebenfalls einbezogen werden) und Oberstufenzentren

Die Schutzbereiche benennen den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen geeigneten Polizeibeamten als

„Ansprechpartner Polizei“. Jedem „Ansprechpartner Polizei“ sollten hierbei höchstens fünf Schulen zugeordnet werden.

5.2 Ansprechpartner Schule

Im Gegenzug benennen die Schulen dem zuständigen Schutzbereich jeweils eine Person als „Ansprechpartner Schule“.

6 Aufgaben des „Ansprechpartners Polizei“

sind insbesondere die

1. regelmäßige Darstellung relevanter polizeilicher Lagfelder, wie Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Drogenkriminalität im Rahmen der Schulkonferenzen, der Konferenzen der Lehrkräfte sowie der Elternversammlungen,
2. Unterbreitung von Projektvorschlägen, Vorschlägen zu gemeinsamen Präventionsveranstaltungen bzw. zur Gestaltung von Projekttagen,
3. Vermittlung von Vorschlägen zur gemeinsamen Unterrichtsgestaltung bzw. zu ausgewählten Themen,
4. Weiterleitung von polizeilichen Hinweisen, Empfehlungen, Antworten u. a. an die „Ansprechpartner Schule“,
5. die Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen, Mitteilungen, Gesprächsersuchen; Bitten um Unterstützung des „Ansprechpartners Schule“ sowie
6. Weiterleitung von Einladungen zu schulischen Höhepunkten und gegebenenfalls Teilnahme an diesen.

7 Aufgaben des „Ansprechpartners Schule“

sind insbesondere die

1. Unterbreitung von Projektvorschlägen, Vorschlägen zu gemeinsamen Präventionsveranstaltungen, zur Gestaltung von Projekttagen bzw. Vorschlägen zur gemeinsamen Unterrichtsgestaltung,
2. Initiierung und Unterstützung von Multiplikatoren-schulungen zur Prävention,
3. Anregung der Einbeziehung der Polizei in Konferenzen, Elternversammlungen bzw. Elterngesprächen zu sicherheitsrelevanten Themen,
4. Vor- und Nachbereitung von Präventionsveranstaltungen,

5. die Konsultation der „Ansprechpartner Polizei“ zu aktuellen Themen (z. B. zu Gewaltkonflikten, möglichen Opferentstehungsprozessen) sowie
6. Einladungen zu schulischen Höhepunkten.

8 Organisatorisches

Die Polizeipräsidien benennen den staatlichen Schulämtern entsprechende Dienststellen, um die organisatorische Umsetzung des Konzepts zu gewährleisten. Es sind stabile Kommunikationsbeziehungen aufzubauen, die eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherstellen.

9 Termine und Berichterstattung

Die Polizeipräsidien berichten zur Umsetzung dieses Erlasses jeweils zum 28. Februar jedes Jahres für den Zeitraum des vergangenen Jahres dem Ministerium des Innern. Zum gleichen Termin berichten die staatlichen Schulämter auf Grundlage der Zuarbeiten der Schulen an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Bildung des Eigenfischereibezirkes Kliestower See in der Stadt Trebbin, Ortsteil Kliestow

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming
als der Unteren Fischereibehörde
Vom 5. September 2002

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des BbgFischG vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 93), den Eigenfischereibezirk über die Gewässerfläche Kliestower See in der Stadt Trebbin, Gemarkung Kliestow, Flur 2, Flurstück 289 (12,39 ha).

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG bekannt gemacht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1020

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 20. November 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).